§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Nachami (e.V.)" und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit, die Unterstützung von Menschen in Ostafrika bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage und der Überwindung wirtschaftlicher und sozialer Benachteiligung. Dabei liegt der Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit auf (Aus)Bildung sowie der Förderung einkommenssichernder Maßnahmen im lokalen Umfeld.
- (3) Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
 - Einkommenssichernde Maßnahmen
 - Unterstützung bei Bildung und Ausbildung in Afrika
 - Allgemeine Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Deutschland
 - Veranstaltungen und Aktionen des interkulturellen Austauschs sowohl in Deutschland als auch in Afrika
 - Veranstaltungen im Bereich Bildung, Kultur und Sport zur Unterstützung der Vereinsarbeit
 - Spendensammelaktionen und Benefizveranstaltungen
- (4) Der Verein ist in erster Linie selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Vollmitglieder können nur natürliche volljährige Personen sein bzw. werden,
 - die am 22.12.2008 Vollmitglied des Vereins sind oder
 - die als Freiwillige oder als Mitarbeiter/innen in einem Projekt oder Büro des Vereins oder in einer anderen Organisation der Entwicklungszusammenarbeit gearbeitet haben oder
 - die sich in besonderer Weise um die Interessen des Vereins verdient machen
- (3) Die Aufnahme in den Verein als Vollmitglied erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme von Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung. Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, Personen aufgrund besonderer Qualifikation als Vollmitglied aufzunehmen.

- (4) Fördermitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.
- (5) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Fördermitglieder sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
- (7) Jedes Vollmitglied hat das Recht, jederzeit in eine Fördermitgliedschaft zu wechseln. Ein solcher Wechsel erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (8) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu dessen Fälligkeit zu entrichten.

§ 4 Mitgliedsstand und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (5) Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf der nächsten Versammlung über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Vollmitgliedern.
- (2) Der Vorstand teilt unter sich die Funktionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden auf.
- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Direkt im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit entstehende notwendige Auslagen können auf Antrag vom Verein erstattet werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder unter Berücksichtigung der Haushaltslage zu beschließen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für strategische Planung zur Erreichung der Vereinsziele.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern berufen werden. Das Ersatzmitglied muss Vollmitglied des Vereins sein. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss sich dieses Vorstandsmitglied zur Wahl stellen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags und des Antrags auf Änderung des Mitgliedsstandes sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl erschienener Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Bei Abwesenheit kann ein stimmberechtigtes Mitglied seine Stimme auch schriftlich abgeben, wenn diese bis zur Mitgliederversammlung vorliegt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Über die Satzungsänderung nach § 33 Abs.1 S.1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Eine-Welt-Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.
- (3) Wird in der vorliegenden Satzung im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen und Schriftstücken das Wort "schriftlich" gebraucht, so hat auch die elektronische Übermittlung per E-Mail oder Fax Gültigkeit, sofern sich der Absender in geeigneter Weise davon überzeugt, dass die Zustellung erfolgt ist.